

## BGE 33 I 533

Bundesgericht (BGE), 1907-07-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_33\\_I\\_533](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_33_I_533)

FR: ATF 33 I 533

IT: DTF 33 I 533

### Volltext

91. Arteil vom 4. Juli 1907 in Sachen Bächer gegen Zürich und Aargau. Erbschaftssteuer. Berechtigung zum Bezug. Vermächtnis, Schenkung auf den Todesfall — oder Schenkung unter Lebenden? A. Am 7. April 1903 errichtete Jakob Lorenz Gugerli, wohnhaft in Zürich, in Aarau vor beeidigtem Schreiber und in Gegenwart von zwei Zeugen eine Urkunde, die als „Letzte Willensverordnung bzw. Schenkungsurkunde“ betitelt ist und in der Gugerli erklärt: „Ich deponiere heute bei der aarg. Bank in „Aarau die Summe von dreißigtausend Franken und bestimme „darüber folgendes: 1. Der Zins von diesem Kapital ist nach „Verfall jeweilen zum Kapital zu schlagen und in diesem Sinne „so zu verfahren, bis nach Ablauf von zwei Jahren nach meinem „Todesstage. 2. Vom deponierten Kapital von 30,000 Fr. schenke „ich den Betrag von 14,000 Fr. (vierzehntausend) den ehelichen „Nachkommen meines Neffen Johannes Bächer, Küfer in Oberlunkhofen und 16,000 Fr. (sechszehntausend) den ehelichen Nachkommen des Neffen Jakob Bächer in Oberlunkhofen. 3. Nach „Ablauf von zwei Jahren nach meinem Tode können die Eltern „von dem ihren Kindern von mir geschenkten Kapital nach Maßgabe des dazumaligen Betrages lebenslänglich den Zins beziehen. Die aarg. Bank soll das Vermögen verwalten, so lange „die Nutznießer am Leben sind. Den Nutznießern lege ich die „Verpflichtung auf, den Zinsertrag für eine gute Schulbildung „der Kinder zu verwenden. Sollte dies nicht geschehen, so ist die „Waisenbehörde von Oberlunkhofen berechtigt, am Platze der „Eltern den Zins zu beziehen und zu dem von mir bestimmten Zwecke zu verwenden. Die Urkunde wurde von Gugerli, den Zeugen und dem beeidigten Schreiber unterzeichnet und je in einem Exemplar beim Bezirksgericht Bremgarten und bei der aargauischen Bank deponiert. Bei der letztern hinterlegte Gugerli auch die Werttitel im Betrage von 30,000 Fr. Die Zinserträge wurden von der Bank den Kindern Bächer in Sparkassenbüchlein gutgeschrieben. Im November 1906 starb Gugerli in Zürich. Das Bezirksgericht Bremgarten eröffnete am 1. Dezember 1906 die bei ihm hinterlegte Urkunde und erkannte sie im Sinne der §§ 954 und 955, die von der Eröffnung letzter Willensverordnungen handeln, in Kraft. Die Zuwendung an die Kinder Bächer im Betrage von 30,000 Fr. wurde von den Erben nicht bestritten. Die Finanzdirektion des Kantons Zürich wollte hievon eine Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer von 10 % gemäß dem zürcherischen Erbschaftssteuergesetz erheben, indem sie geltend machte, daß es sich entweder um wirkliche Vermächtnisse oder dann aber um Schenkungen auf den Todesfall handle (Verfügung der Finanzdirektion vom 30. März 1907). Gleichzeitig beanspruchte der Kanton Aargau von dem den Kindern Bächer zugewendeten Betrag die Schenkungssteuer im Betrage von 6 %, von der Auffassung ausgehend, daß es sich um Schenkungen unter Lebenden handle, die im Kanton Aargau vollzogen seien und unter das kantonale Gesetz über Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer fallen (Verfügung der aargauischen Finanzdirektion vom 8. Mai 1907). B. Mit staatsrechtlichem Rekurse vom 20. Mai 1907 haben die Kinder Bächer beim

Bundesgericht den Antrag gestellt, es sei zu erkennen, daß der Kanton Zürich zum Bezug einer Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer von dem den Rekurrenten zugekommenen Kapital nicht berechtigt sei, eventuell sei zu bestimmen, welcher Kanton steuerberechtigt sei. Es wird ausgeführt: Es handle sich um Schenkungen, die im Jahre 1903 vollzogen worden seien; der Schenker habe sich der Titel entäußert, die sofort in das Eigentum der Rekurrenten übergegangen seien; das fragliche Kapital sei seither im Kanton Aargau verwaltet worden, und der Schenker habe sich jeder Verfügung darüber enthalten. Durch den Vollzug der Schenkung sei das Besteuerungsrecht von Aargau begründet worden. C. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat auf Abweisung des gegen den Kanton Zürich gerichteten Rekurses angetragen und bemerkt, daß das Besteuerungsrecht des Kantons Aargau sogar dann zweifelhaft wäre, wenn man es nicht mit Vermächtnissen oder Schenkungen von Todes wegen, sondern mit Schenkungen unter Lebenden zu tun hätte. D. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat sich den Ausführungen der Rekurrenten angeschlossen und beantragt, es sei das Besteuerungsrecht des Kantons Aargau anzuerkennen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Es besteht kein Zweifel und wird von Aargau anerkannt, daß vom Standpunkt des bundesrechtlichen Verbots der Doppelbesteuerung aus Zürich als letztes Domizil des Jakob Lorenz Gugerli zum Bezug der Erbschaftssteuer von dessen Nachlaß berechtigt ist. Es ist auch keine Frage und wird wiederum von Aargau zugestanden, daß sich das Steuerrecht von Zürich auch auf allfällige vom Erblasser gemachte Schenkungen von Todes wegen bezieht, gleichgültig ob der Schenkungsakt im Kanton Zürich oder in einem andern Kanton errichtet worden ist. Mit einer Schenkung von Todes wegen, wenn nicht sogar mit einem bloßen Vermächtnisse, hat man es aber vorliegend zu tun. Dafür daß der Wille des Erblassers höchstens auf eine Schenkung von Todes wegen gerichtet war, spricht schon die Tatsache, daß die Schenkungsurkunde sich als letzte Willensverordnung bezeichnet, und daß für den Schenkungsakt die Formen beobachtet worden sind — Mitwirkung eines beeidigten Schreibers und von zwei Zeugen, Hinterlegung bei Gericht u. s. w. —, die das aargauische Recht (BGB §§ 925—934, § 750) für letztwillige Willensverordnungen und speziell auch für Schenkungen von Todes wegen vorsieht. Es kommt hinzu, daß die Schenkung zu Lebzeiten des Erblassers noch gar nicht vollzogen worden ist. Der Erblasser hat die Werttitel lediglich bei einer Bank hinterlegt; es ist nicht ersichtlich, daß die Rekurrenten bereits zu dessen Lebzeiten Rechte AS 33 1 — 1907

gegenüber der Bank erworben hätten; die Bank hat nicht als Vertreterin der Rekurrenten gehandelt, und auch wenn man zwischen dem Erblasser und der Bank einen Vertrag zu Gunsten Dritter, der Nekurrenten, annehmen wollte, so liegt doch nichts dafür vor — und es wird von den Rekurrenten auch nicht behauptet —, daß die Willensmeinung des Kontrahenten darauf ging, den Rekurrenten einen selbständigen Anspruch zu verleihen, wie denn auch die letztern von einem solchen Recht zu Lebzeiten des Erblassers nicht Gebrauch gemacht haben (Art. 128 OR). Es ist anzunehmen, daß der Erblasser jederzeit über die Titel hätte verfügen können, also namentlich auch in dem Fall, da er die Rekurrenten überlebt hätte. Der Mangel eines Rechtsgeschäftes zwischen dem Erblasser und den Rekurrenten, wie es nach aargauischem Recht zum Begriff der Schenkung gehört (§ 744 leg. cit.), würde sogar dafür sprechen, daß überhaupt keine Schenkung, sondern lediglich ein Vermächtnis vorliegt. Nach dem gesagten ist das Recht des Kantons Zürich zur Erbschaftssteuer anzuerkennen, und es braucht bei dieser Sachlage nicht untersucht zu werden, welcher Kanton steuerberechtigt wäre, wenn es sich um eine Schenkung unter Lebenden handeln würde. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird in

dem Sinne abgewiesen, daß dem Kanton Zürich das Recht zugesprochen wird, die streitige Erbschaftssteuer zu beziehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.